

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994m, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW Seite 498 ff.) i. V. § 4 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.2000 (GV NRW Seite 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 Schulgesetz NRW vom 15.2.2005 (GV NRW Seite 102) hat der Rat der Stadt Münster am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Münster vom 17.12.1976 (Amtsblatt der Stadt Münster 1976 S. 201) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 87) beschlossen

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Satz 2 u. Absatz 2 (die nichtpädagogischen Mitarbeiter wählen einen Vertreter als Mitglied der Volkshochschulkonferenz) entfallen.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können jederzeit bei der VHS-Leitung oder den Fachbereichsleitungen Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben. Sie wirken ferner in der VHS-Vollversammlung mit.

Artikel 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 VHS-Vollversammlung

(1) Die VHS-Vollversammlung tritt in der Regel einmal im Herbstsemester zusammen. Der Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig durch Aushang in den Gebäuden Aegidii-markt 3 und VHS-Überwasser, bzw. durch Mitteilungen über die Dozentinnen und Dozenten in Kursen der weiteren Veranstaltungsstätten bekannt gegeben.

Der Direktor/in leitet die Vollversammlung.

(1) In der VHS-Vollversammlung werden Angelegenheiten der laufenden und künftigen Arbeit diskutiert und Empfehlungen an die VHS-Leitung und den Träger beschlossen. Diese beziehen sich vor allem auf

- die Programmgestaltung
- die Verbesserung der Lernbedingungen
- die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Der VHS-Vollversammlung gehören an:

- die VHS Leitung
- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS
- interessierte Dozentinnen und Dozenten, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS leiten
- interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS besuchen.

Artikel 4

§ 12 entfällt